

Die sogenannten Schützenhöfe und Schützenlehen in Steiermark.

Von
Dr. Anton Mell.

Die Institution der sogenannten „Schützen“ (Sagittarii) im Dienste des Landesfürsten, wie auch einzelner hervorragender Ministerialen ist in Steiermark eine althergebrachte. Bogen und Pfeil — bereits den Urgermanen bekannt — hatten bei den Deutschen allerdings nur geringe Bedeutung als Kriegswaffe, im Gegensatze zu den Franzosen, bei denen die „Sagittarii“ schon im zehnten Jahrhunderte beim Belagerungskriege eine bedeutende Rolle spielten. Doch ist der Bogen nie als ritterliche Wehr aufgefasst worden. Eine Weiterentwicklung des Bogens ist die Armbrust, welche im 13. Jahrhunderte in Aufnahme kam.¹

Bereits in der Mitte des 12. Jahrhunderts begegnen uns „sagittarii“ in Steiermark, 1164, 20. October, Marburg, testiren u. a. Hartmannus sagittarius et Herrandus sagittarius, eine Schenkung des Markgrafen Otaker V. von Steiermark für das kärntnerische Kloster s. Paul;² 1172. . . . Leibnitz, ein gewisser Chunrat für Otto v. Kulm und das Kloster Admont³ und desgleichen c. 1175. . . . Leibnitz (für Admont);⁴ c. 1185 erscheint ein Waltherus filius Arnoldi sagittarii.⁵ Wohl herzoglicher Schütze mag jener Walkun und dessen Bruder Sigefrid gewesen sein, welche in der Urkunde Otakers

¹ San Marte, zur Waffenkunde des älteren deutschen Mittelalters (1867), pag. 178 u. f. — Götzinger, Reallexikon. ² Urkk. Buch f. Stmk. I, 450. ³ Ebd. I, 518. ⁴ Ebd. I, 554. ⁵ Ebd. I, 643.

vom 10. August 1189, Graz, als Zeuge angeführt erscheint.⁶ Ein gewisser Marchwardus sagittarius (1197, 11. December, Kapfenberg) ist als solcher eines privaten Grundherrn aufzufassen.⁷

Eine Reihe von Schützen, und zwar im landesfürstlichen Dienste stehend, begegnen uns im sogenannten Rationarium Stiriae von 1265—1267, jenem Gesamturbare der herzoglichen Güter und Liegenschaften, welches unter dem Böhmenkönige Otaker nach Auftrag des Bischofs Bruno von Olmütz durch den Notar Helwig aus Thüringen angefertigt wurde.⁸ So fol. 118: item ibidem (in Vörringe)⁹ vna curia, soluit j marc., quam habet sagittarius et ius iudicis; fol. 119: item superior Charlein¹⁰ infeodata est Sibotoni sagittario;¹¹ fol. 134: item in inferiori Zirkentz¹² sunt xv predia, de quibus supanus habet ii et vnum est infeodatum cuidam sagittario in Marchpurch Hadmar nomine, census uero aliorum xii cuiuslibet soluit in omni iure ut supra; fol. 136: item in Chonobe¹³ vi predia de quibus Supanus habet ii et quidam sagittarius i, alia ix (!) soluunt ut supra.

Die herzoglichen Sagittarii erscheinen demnach mit einzelnen Höfen und Gütern belehnt und nach den drei letzten angezogenen Stellen des Gesamturbars entfällt jedweder Zins und jedwede Abgabe, während die übrigen Predien mit Geld- und Naturalleistung belastet waren. Wir haben es in diesen Schützenlehen mit Dienstlehen geringsten Grades zu thun: dem Sagittarius wurde eine Hube oder ein Hof als Lehen aufgetragen, wofür derselbe — gleich etwa dem Miles — zu kriegerischer persönlicher Dienstleistung dem Herrn verbunden war. Eine Frage, ob die Sagittarii frei oder unfrei gewesen, kann im Ernste wohl nicht gestellt werden.

In der Neubearbeitung des herzoglichen Urbars aus der

⁶ Ebd. I, 684. ⁷ Ebd. II, 54. ⁸ Ich citire nach der im Besitze der k. k. Hofbibliothek in Wien befindlichen Handschrift. ⁹ Fehring b. Feldbach. ¹⁰ Karla s. Straden. ¹¹ Ebd. inferior Chralein est infeodata Chvrado clauigero. ¹² Zirknitz n. Marburg. ¹³ Kanadorf s.-ö. Negau in W.-Büheln.

Wende des 13. zum 14. Jahrhunderte¹⁴ begegnen wir eine Reihe von Schützenlehen, welche im Nachstehenden auszüglich angeführt werden. Fol. 93: in Vorinch¹⁵ curia, quam habet sagittarius; fol. 94: item Ditmarstorf¹⁶ est Heinrico sagittario infeodata. Auf fol. 99a des genannten Urbars werden eine Reihe von Oertlichkeiten angeführt, und zwar unter dem Titel: „Hec annona sunt schutzenlehen“, d. h. der jährliche Ertrag von den nachbenannten Gütern wurde den herzoglichen Schützen als Entlohnung für ihre Dienste anheimgegeben, oder richtiger, in den besagten Oertlichkeiten lagen Schützenlehen auf Hube und Hof, und die Lehensträger hatten die Nutzniessung der Güter inne, ohne hiefür Geld oder Naturaldienste, wohl aber persönlichen kriegerischen Dienst zu leisten. Als Schützenlehen werden genannt: villa Waken-dorf¹⁷ (2 schutzenlehen), villa an der Craeppin,¹⁸ villa ze Narssen,¹⁹ villa ze Schaladin,²⁰ curia datz Tristram,²¹ integra villa daz Lvkavz,²² curia ze Perchtolden,²³ ii ville ze Maestorf²⁴ et Lazmerstorf,²⁵ due ville ze Pölan²⁶ et Schephendorf,²⁷ vi hube in Nadezlavetz,²⁸ ii hube ze Auztrod,²⁹ villa Waltherstorf,³⁰ villa ze Woravtz,³¹ ii hube ze Chuppet,³² villa zum Kinken,³³ curia zv Turbaen,³⁴ villa zv Kalussen,³⁵ in den Puhiln ze Schagev,³⁶ (iii schutzenlehen), item curia ze Peterlein,³⁷ villa ze Honkin,³⁸ villa ze Stewitzen,³⁹ curia

¹⁴ Hs. 3789 des steiern. Landesarchives. ¹⁵ Fehring ö. Feldbach. ¹⁶ Dietmannsdorf n.-ö. von St. Ruprecht a. d. R. ¹⁷ Wagendorf n.-w. Luttenberg. Die Reduction der einzelnen Oertlichkeiten erfolgte an der Hand des Strmk. Ortsnamenbuches von J. v. Zahn. ¹⁸ Kraping n. Luttenberg. ¹⁹ Urschendorf b. Luttenberg. ²⁰ Schaladein s.-ö. Radkersburg. ²¹ b. Luttenberg. ²² Lukafzen n.-w. Luttenberg. ²³ Maleckendorf w. Luttenberg. ²⁴ n.-w. Luttenberg b. Schaladein. ²⁵ Lastomerzen n.-w. Luttenberg. ²⁶ s.-ö. Radkersburg. ²⁷ Schöpfendorf s.-ö. Mureck. ²⁸ Nadeslafzen s.-ö. Radkersburg. ²⁹ b. Radkersburg. ³⁰ s.-ö. Radkersburg b. Katzian. ³¹ Woretzen n.-w. Luttenberg. ³² Kupetinzen s.-ö. Radkersburg. ³³ s.-ö. Radkersburg. ³⁴ Zw. Radkersburg und Luttenberg. ³⁵ Kaluschak, Gehöft bei St. Georgen a. d. Stainz. ³⁶ Tschaga n.-ö. von St. Leonhard i. W.-B. ³⁷ b. Radkersburg. ³⁸ bei Radkersburg. ³⁹ Stainz Th. s.-ö. Mureck.

datz Hirszen,⁴⁰ curia ze Kröb,⁴¹ curia datz Schülem,⁴² curia an der Rechtschitz,⁴³ villa ze Krawisen.⁴⁴ In den Gegenden, in welchen wir herzogliche Schützenlehen zerstreut gelegen erwähnt fanden, wurde ein grosser Theil des herzoglichen Urbars als Lehen verausgabt, so im „vrhora Hartperch (fol. 92), villa Carpach (f. 93), Graetzenstorf, inferior Chaerlein, villa Herweigesdorf, in foro Merein (f. 94) u. s. f.

Die Schützenhöfe zeigen schon in ihrem Charakter als Lehensgüter, ohne Zins und Abgaben, einen rein militärischen Charakter und deren Vertheilung an der gegen Ungarn zu stets bedrohten Landesgrenze, wenn man von einer solchen überhaupt für diese Zeit schon sprechen kann, lassen diese Höfe, als zum Schutze der Grenze und deren Bewohner errichtet, erscheinen. Unterstützt wird diese Ansicht durch die Thatsache, dass gerade gleichzeitig mit dem Auftreten dieser Höfe die Grenz-Gegend (etwa zwischen Mur und Drau) als eine „den Händen der Ungarn entrissene“ bezeichnet wird.⁴⁵ Eine militärische Bedeutung behielt diese Institution der Schützenhöfe so lange, als Ritter und Knechte noch die Hauptmasse der Armeen im 13. und 14. Jahrhunderte bildeten,⁴⁶ und da eben der kriegerische Dienst nicht für Geld erkaufte, sondern nur infolge eines rein persönlichen Verhältnisses gefordert und geleistet wurde, musste der Kriegerstand in seinen Abstufungen bis zu den besprochenen Sagittarii hinab unfrei bleiben.

Die Zeit des 15. Jahrhunderts brachte — wie in so vielem Anderen — auch in der Einrichtung der Schützenhöfe

⁴⁰ w. b. Radkersburg. ⁴¹ Grabanoschen ? s.-ö. Radkersburg. ⁴² b. Radkersburg. ⁴³ Rotschitschen s.-w. Radkersburg b. st. Benedikten. ⁴⁴ b. Luttenberg. ⁴⁵ 1222, Friedrich v. Pettau, anerkennt dem Deutschorden die Widmung von Liegenschaften zu Gross-Sonntag . . . cum medietate decime eiusdem terre eo tempore, cum predictam terram memorandum pater noster de manibus Vngarorum eripiens, licet uacuum adhuc inhabitatam primo sue subvigauit potestati. . . . Urk. B. II, 292. ⁴⁶ Vgl. v. Zallinger in den Mittheilungen des Instituts f. österr. Gesch.-Forsch. IV, 431 u. f.

vollständige Aenderungen. Ihr Charakter als Lehen, vergeben durch die Hand der Landesfürsten oder seiner hiezu Bevollmächtigten, verschwand allmählich, als bedeutende landesfürstliche Eigen, die sogenannten Kammergüter, in den Tagen Friedrichs III. (IV.), in Folge Geldmangels, bald verpfändet, bald verkauft und bald wieder in Bestand gelassen wurden. Die Bezeichnung der Hube und des Hofes als „Schützenhöfe“ und „Schützenlehen“ erhält sich zwar in den grundbücherlichen Aufzeichnungen noch durch eine lange Reihe von Jahren, aber deren Inhaber sind in den meisten Fällen zu unterthänigen Leuten des betreffenden grundherrlichen Dominiums herabgesunken, zinsen gleich den übrigen Unterthanen; und von der Wehrkraft, auf welche man früher in Feindesnöten baute und welche in solcher Zeit stets gestellt sein musste, findet sich nur mehr eine kleine Spur in der hie und da erwähnten Verpflichtung des betreffenden Inhabers eines Schützenhofes, der Grundherrschaft bei feindlichem Einfall u. dgl. gerüstet beizustehen.

Hat bereits gegen Ende des 14. Jahrhunderts und vollends gar im 15. der Schützenhof seinen früheren Charakter verloren, so ist es für uns immerhin von Interesse, jene Oertlichkeiten in Urkunde und im Urbare zu verfolgen, in deren Namen sich die Erinnerung an einen ehemals dort bestandenen Schützenhof noch erhalten, oder in deren Umgebung Schützenhöfe direct aufgezählt werden. Da beide Fälle auf einen früheren Bestand von derartigen Lehen unbedingt hinweisen, so ergibt sich aus einer Zusammenstellung und Aufzählung die Reihe der uns bis jetzt bekannten und eruirbaren Schützenhöfe, welche natürlich immerhin eine lückenhafte genannt werden muss.

Im Nachstehenden folgt die Aufzeichnung jener Oertlichkeiten, wo sich Schützenhöfe und Schützenlehen weiters noch nachweisen lassen.

Luttenberg. Hans der Ortter, Burggraf zu Luttenberg, verkauft einen daselbst gelegenen Hof ... mit allen den rechten vnd nutzen als ander schüzenhof haben (Urk. v. 1396.

Nr. 3883 a, L.-Archiv.) weingarten . . . all drey zu Luttenberg mitsamt dem schüzenhof, cheller vnd prezz (Urk. v. 1419. Nr. 4741 ebd.)

Hans von Perneck in der Elsenau verkauft an Georg von Herberstein genannte Liegenschaften darunter . . . ain schüznhoff am Prukogel,⁴⁷ den Michl der Nössler von vns ze schüznlehn gehabt hat (Kumar, Herberstein II/90 v. 1438). Radkersburg. schüzenhof dient $3/2$ $\text{H} \text{S}$, zu den Ostern ein kalb (Stock-Urb. c. 1480, fol. 10).

circa Hard prope Pettau.⁴⁸ Ad hoc sagittarii domini Salzburgensis . . . curias duas in feudo (1322—1398. Hs. 3785, fol. 29.)

Fraslaw.⁴⁹ ain haws zu —, so hievor ain schüzenhof gewest (Urk. v. 1597, 24. Febr. L.-Arch.)

Leitterstorff⁵⁰ (Andre Zängkhl ist ain schüzenhoff, Wastl ist auch ain schüzenhoff u. s. w. (1595. Hs. 1595, fol. 6.)

Salmannstorff⁵¹ . . . diennt von ainem schüzenhoff zw — (Pettau, Stock-Urb. c. 1480, fol. 34 u. fol. 68 [schützenlehen].)

sup Pruckhl.⁵² von ainem schüzenlehen. (Ebd. fol. 47.)

im Feld.⁵³ die schützn im — (Ebd. fol. 69.)

im Plagern.⁵⁴ die schützn im — (Ebd. fol. 70.)

sup Puchl.⁵⁵ viii hueben vnd zwen schuczenhöf. (Pettau, Stock-Urb. 1492, fol. 1 u. 13.)

Lichteneck.⁵⁶ Schüzenlehen. (Pettau, Minoriten. 1438.)

Luttenberg (Schützenhöfe zu —) (Lehenbuch v. 1440—69, fol. 60', 62, 68, 88', und fol. 46 und 47'. Staatsarch. Wien.)

Rudmanstgrunt⁵⁷ (Schüzenhof) (Ebd. fol. 48').

Kupotinczen.⁵⁸ (ebd. fol. 52'). — Tribonoyczen in s. Jorgen pharr.⁵⁹ (ebd. fol. 65.)

⁴⁷ N.-w. Hartberg a. Maisenberg. ⁴⁸ Hart, Wald ö. Pettau.

⁴⁹ Fraslau w. Cilli. ⁵⁰ Leitersdorf n. Fürstenfeld. ⁵¹ n.-ö. Pettau b. Dornau.

⁵² Brückeldorf n.-ö. Pettau. ⁵³ bei Tüffer. ⁵⁴ ? ? ⁵⁵ n.-ö. Pettau.

⁵⁶ Liechteneck s.-ö. Pettau. ⁵⁷ s. Radkersburg b. Eibersdorf a. d. Stainz.

⁵⁸ Kupetinczen s.-ö. Radkersburg. ⁵⁹ Terbegofzen s. Radkersburg b. s. Georgen a. d. Stainz.

An die Institution erinnern ferner noch Ortsnamen, welche ich für das 14. u. 15. Jahrhundert aus Urkunden des Landesarchives constatirte, wie Schützenberg b. Luttenberg (öfters vorkommend), Schuczenhoff (Schucznhoff, Schutzhoff) bei Stubenberg (1385 u. 1396. Nr. 3526, 3801 u. 3851), Schucznhof bei Luttenberg (1396 Nr. 3883a; 1419, Nr. 4741), Schützing (Schützenhof bei Radkersburg (1351, Nr. 2418b u. c), Schützing (Schützen) b. Feldbach (1428, Nr. 5142), Schutzen i. d. Wind. Büheln. (1431, Nr. 4540 c) u. Schueczenhof b. s. Leonhard i. d. W. B. (1419, Nr. 5751). Endlich Schuzengraben bei Luttenberg (Hs. 1932) u. Schützendorff bei Radkersburg (Radkersburg Stock-Urb. 1480, f. 156).

Und in den heutigen deutschen Ortsnamen der Steiermark, wie Schützen, Schützenberg, Schützengraben, Schützendorf, Schützenhöfer u. Schützing, und einzelnen Gehöftenamen wie Schütz, Schützenauer, Schützenhofer, Schützenhöferl und Schützenhof in Graz, wie in den slavischen Strelzen (strelec = Schütze), ist die Erinnerung an die mittelalterlichen Schützenhöfe und Lehen erhalten geblieben.

Mit der beginnenden Neuzeit verschwanden, wie bereits erwähnt, die landesfürstlichen Schützenhöfe und deren Bedeutung in Folge der eingreifenden Aenderungen in der Heeresverfassung, und mit ihnen auch deren rechtliche und kriegerische Bedeutung. Aber trotzdem wird noch zweimal die Erinnerung an diese Institution wachgerufen. Das erstemal als im Jahre 1479 der steirischen Landschaft ein Entwurf der „gebrechen, so der allergnedigster herre der Römisch kaiser im lannd Steier hat“⁶⁰ vorgelegt wurde. Darin wird der heruntergekommenen und vernachlässigten Lehensverhältnisse im Lande gedacht.

„Item daz sy ire lehen, so sy vonn seinen k. gnaden zu lehen nemen, nicht verdienen als sich geburt, noch seiner k. m. damit gewerttig sein, das sein k. gnad befrombd wann sein gnad dadurch in des lannds notdurfft merklichen abgang hab. Und wolt sein k. gnad gern ain wissen von in

⁶⁰ Monum. Hab. III, 330—331.

haben, was die dienst wern, die sy seinen k. gnaden von des lehen wegen zu tun schuldig seie, item daz sy die Schutzenlehen versweigen und seinen k. gnaden entziehen noch die zu lehen nemen, dardurch sein k. m. in des lannds notdurfft grossen mangl hab und sein manscheft dardurch entzogen werden.

Die Antwort der steirischen Landschaft auf diese Anwürfe lautete folgendermassen: „item von der Schutzenlehen wegen ist der lanndschaft antwurt, daz sy nicht gedennken, daz dieselben Schützenhöf gehalten sein worden, wol haben sy dauon gehört von iren eltern und ist ain loblich gut ding gewesen, sy wolten auch, daz sy noch also wern, wer die innehat oder wo die gewesen, ist in khain wissen.“⁶¹

Ein gutes Stück Ausrede oder auch allgemeine Unkenntniss mag in dieser Replik der steirischen Ständeschaft gelegen gewesen sein: denn die spät mittelalterlichen Stockurbare (c. 1480) enthalten noch immer „Schützenhöfe“ als Unterthansgüter, wenn auch deren einstigen lehensmässigen Charakters mit kriegerischer Dienstesverpflichtung darin nicht gedacht, und derselbe bereits vollständig von den unterthänigen Eigenthumsformen der Grundherrschaft absorbiert worden ist.

Dass aber damit die Recherchen nach dieser scheinbar erloschenen und in Vergessenheit gerathenen Institution lange noch nicht abgeschlossen wurden, beweist das Concept eines Berichtes der steirischen Verordneten an den Landeshauptmann und Vicedom von Steiermark vom 25. August des Jahres 1578.⁶² Dieser (flüchtig geschriebene und desshalb schwer zu entziffernde) Bericht lautet folgendermassen:

⁶¹ Nicht so in Kärnten, wo Verleihungen „zu Schützenrecht“ immer noch stattgefunden haben. 1478 wird „ain hof zu Terlach, der ain schützenlehen ist“ von K. Friedr. III. verliehen unter der Bedingung „... soll er vnns vnnsern erben mit diennsten gehorsamb vnnnd gewertig sein, als sich danne von ain schützenlehen dort oben rechtlich ze thuen geburt“. Lehenband I. Strmk. Landesarch. ⁶² Landesarchiv: Landschaftliche Acten.

„An herrn landshaubtman vnd vicedomb. Vnnd berichten Euer Gnaden etc. auf beyligundes von der N. Oe. regierung aussgangnes decret die schützenhoff in disem lanndt belangunt, das nit one vor zeiten derselben eine grosse anzal derselben gewesen sein (welche aller anlag vnd . . . frey gewesen, welche zu verfallunden feindesnötten aufgemont worden) vnnd sonnderlich das vil schaden von denen besizern derselben zeit entstanden, abkumen vnnd nun neben andern gulten in gemainen mitleiden sein vnd die steuer daruon geraicht wierdet, in massen dann pauersleuth drauf sein, so achten wirr dafurr, dass verrer dienstparkheiten darauf weder zu schlagen noch gefordert werden mugen. Darneben aber berichten wir, das in viertel Cylj gleichwohl noch ettliche höff vorhanden sein sollen, so man die Edlthumber oder Edlinger nennet, aber sy sollen in ander weg ain besondere dienstparkheit, dem man sich dort drinnen gruntlich erkundigen mochte, auf ihnen haben, wollen (Euer Gnaden) wier hiemit im beiligunden bericht nit verhalten.“

Der darauf bezügliche Auftrag der Regierung, welcher wohl auf die Gründe einer derartigen Recherche nach den alten Schützenhöfen enthalten haben dürfte, ist gegenwärtig nicht auffindbar, ebensowenig kennen wir die Erfolge, welche die Nachforschungen nach den Edlingen des Unterlandes (Tüchern) hatten. Dass die letzteren mit unseren Schützenlehen nicht zusammenhängen, sei nur nebenbei bemerkt.

Wie im Laufe der Zeit der grösste Theil des landesfürstlichen Kammergutes in Privathände übergang, so gelangten mit demselben die Schützenhöfe auch in private grundherrliche Gewalt. Wie der herzogliche Schützenhof den Inhaber desselben zu kriegerischer Hilfs- und Dienstleistung verpflichtete, so war dem grundherrlichen Hofe eine gleiche, wenn auch beschränktere Aufgabe zugefallen. In meinem ersten Beitrage zur Geschichte des Unterthanenwesens in Steiermark (Mittheil. 1892, pag. 167) habe ich jener des öfteren vorkommenden Verpflichtung der Holden, in Kriegsgefahren sich der Herrschaft, und zwar oft speciell zum Schutze des Herrn-

hofes zur Verfügung zu stellen, denselben zu bewachen und im Nothfalle zu vertheidigen, gedacht, und diesen Dienst aus der Kategorie der gemeinen Frohne (Robot) ausgeschlossen. Diese Verpflichtung beruhte auf dem zwischen Herrschaft und Unterthan beruhenden Schutzverhältnisse, und wird von der „robot“ als sogenannte „verhüttung“ unterschieden.

Bestand die Pflicht der Behütung der Herrschaft für jeden Hintersassen überhaupt, so war einzelnen Höfen, resp. den Besitzern derselben, die Beistellung von Wehr und Waffen in Kriegsläufen und das Erscheinen des Besitzers selbst als Lasten aufgetragen. Es sind uns allerdings nur kurze und spärliche Notizen über derartige Schützenhöfe und Schützenlehen bei weltlichen Grundherrschaften, und zwar eine aus dem XV. und drei aus dem XVI. Jahrhunderte bekannt. Diese geringe Zahl von grundherrlichen Schützenhöfen, entgegengestellt der weiten Reihe von Grundbüchern des 15. und 16. Jahrhunderts, lässt diese Einrichtung auf dem Boden der Domänen nur als eine Ausnahme ansehen. Begründet wird dieselbe durch die bereits früher erwähnte Verpflichtung des Schutzes der Herrschaft zu jeder Zeit durch sämtliche Unterthanen.

Ueber den so reichen Besitz der Grafen von Montfort, der uns in den Gesammturbarn dieser Familie v. c. 1420 entgegentritt, ist eine Notiz erhalten, die zwar den Ausdruck „Schützenlehen“ nicht bringt, aber dem folgenden Wortlaute nach unzweifelhaft den Charakter derselben zeigt:⁶³ „Nota die lechner die zu der vest Chrems⁶⁴ gehorent vnd siczent auff irm lehen vnd schullent zu der vest Krems gewertig sein, wann man sie vodert, yder mit ainem phert, ainem panczer, ainem ysenhut vnd mit ainem armst, aber wann man stewr anslecht, die schullen sy geben nach irm staten.“

Die rechtliche Stellung dieser Lehensmänner wird erst durch die, diesem Absatze von einer späteren Hand beigefügte Notiz⁶⁵ des Näheren bezeichnet:

⁶³ Hs. 7 des steierm. Landesarchives, fol. 72. ⁶⁴ Krems ö. Voitsberg.
⁶⁵ Fol. 73.

„item es ist zu wissen, das unser voruodern die von Stadek sëligen fünff lechner zu der vest Krems gehabt haben vnd sy freysezzen lassen siczen auf iren gutern, also das die solten dinstleich siczen mit harnasch vnd hennngen, wenn man ir bedörffte zu der veste oder in die veste, des si aber nicht getan haben noch getun mochten vnd sazzen als ander holden vnwerleich vnd darumb vnd dauon haben wir in zins auf die güter geslagen vnd in ze kauffrecht geben, als die güter nemleich hernach geschriben stent.“ Das Sitzen auf der Hube ohne Wehr und Waffen, als Kriterium des gemeinen Holden, und der von derselben zu leistende Zins, unterschied die Unterthanen der Grafen von Montfort von jenen fünf zu kriegerischer Dienstleistung verpflichteten Freisassen.

Abgabefrei erscheint auch jener Lehensmann der Cilli'schen und später landesfürstlichen Herrschaft Sanneck, von dem aus dem Jahre 1550 folgende Notiz auf uns gekommen:⁶⁶ „ain lehens vnnd dienstman Jacob Frescher hat ainen hoff amb Rain nachent peym Flasser, so man fur gen Oberburg reit, zu lechen vom fürstl. Durchl. vnd herkhomen von denen grauen von Cillj, es sein auch sein lechensbrieff von yetzbenanten grauen, nachuolgendt von K. Frid. etc. vnd er Frescher sagt, er sey dauon zu thuen nichts schuldig allain daz er in khriegsnotturften mit seinen schiesszeug gen Sanneckg khomen, alda dienen vnd vmb dieselben dienst an der liffrung beueegt sein solle, als lang man sein bedorfftig wurde.“

Diesem Falle sonstiger völliger Dienstesbefreiung stellen sich die beiden Schützenhöfe der Herrschaft Dürnstein von 1577 (bei Neumarkt) entgegen:⁶⁷ „Die vorbemelten 2 höf mit namen Georg Muerer vnnd Jacob Helbling seind beed schüezenhoff vnnd muessen, so oft das noth thuet vnnd man sy erfordert, jedlicher ain schuezen auf das schloss Thurnstain mit ainem armst vnnd werhaffter handt auf iren cossten vnnd zerung schickhen vnnd halten, auch mit

⁶⁶ Urbar v. Sanneck-Prassberg, fol. 1. (Spec.-Arch. Greiseneck. Strmk. Landesarchiv.) ⁶⁷ Stock-Urbar, fol. 25. Strmk. Landesarchiv.

sidlung vnnd in all annder weg gewärtig sein, wie all annder holden.“

Befreiung von Dienstesbelastungen jeglicher Art, mit Ausnahme eines geringen Geldzinses, weist der vierte Fall eines grundherrlichen Schützenhofes, und zwar auf den im Jahre 1577 zur Herrschaft Limberg (s.-ö. Schwanberg) gekommenen ehemals landesfürstlichen Gülden von Eibiswald auf.⁶⁸ „Schüezenhoff. RueprechtSchöninger am befreyten schüezenhoff diennt jährlich 45 kr. diser ist in zeit des aufpotts oder aines anzug der herrschafft zum hörwagen ain phärdt zugeben schuldig vnnd wann der abzug genumben vnnd der hörwagen zu hauss khumbt, ist man ime sein ross wider zuruckh zugeben schuldig.“

Mit dem Ende des 16. Jahrhunderts verschwindet jede Spur jener wehrhaften und kriegsbereiten Höfe, von denen fragmentarische Ueberlieferungen, in Urkunde und Urbar, ein wenn auch nur kleines und unbedeutendes Stück steirischer Landesvertheidigungs-Geschichte bieten.

⁶⁸ Hs. 111, fol. 4^r. Ebd.